

Kanzlei Tel. 041 - 835 12 01 Fax 041 - 835 18 52 Kassieramt Tel. 041 - 835 13 01 Zivilstandsamt Tel. 041 - 835 18 08 e-mail: gemeinde@sattel.ch / internet: www.sattel.ch

GEBÜHRENORDNUNG

(GRB Nr. 10-0082 vom 8. Februar 2010)

Der Gemeinderat Sattel beschliesst, gestützt auf das Reglement für die Benützung der Räume der Schulanlage "Eggeli", folgende Gebührenordnung.

1. Benützungsgebühren für Ortsansässige

1.1 Grundgebühren

- 1.1.1 Halle, Foyer und Nebenräume stehen ohne Grundgebühr zur Verfügung für:
 - Vereine, Organisationen und Einwohner von Sattel
 - kantonale, regionale oder eidg. Delegiertenversammlungen
 - Bankette im öffentlichen Interesse

1.2 Benützungsgebühren für Räume

1.2.1	Benützungsgebühr für Office	Fr.	20
1.2.2	Halle bei Wirtschaftsführung	Fr.	50
1.2.3	Foyer bei Wirtschaftsführung	Fr.	20
1.2.4	Außenanlage bei Wirtschaftsführung	Fr.	20
1.2.5	Schulzimmer (für die Durchführung von kostenpflichtign Kursen)	Fr.	20
1.2.6	Schulzimmer (für Kurse ohne wirtschaftlichen Gewinn / GRB 12-0317)	kein	e Gebühr
<u>1.3 Z</u>	usätzliche Gebühren pro Anlass		
1.3.1	Bühne inkl. Mobiliar und Beleuchtung	Fr.	30
1.3.2	Verstärkeranlage inkl. Mikrophon, Tonband	Fr.	00
1.3.3	portable Lautsprecheranlage	Fr.	00
1.3.4	Zusatz-Heizung / Zusatz-Lüftung Halle	Fr.	30
1.3.5	Hauswart pro Stunde (Besoldungsanteil)	Fr.	25
1.3.6	Inventar und Geschirr gemäß Fehlbestand		
1.3.7	Personal / Aufsicht / Brandwache / Parkdienst sind vom Veranstalter zu organisieren und zu entschädigen		
1.3.8	Umsatzgebühr 3 % (siehe Punkt 3.2)		
1.3.9	Anlassbewilligung (bei Wirtschaftsführung) und evtl. Verlänge	erung	
1.3.10) Kehrichtentsorgungskosten		

1.4 Theateraufführungen von einheimischen Vereinen

Pro Aufführung wird für die Benützung der gesamten Anlage (Halle, Bühne, Foyer, Office, Lüftung/Heizung inkl. Pausenkiosk) ein pauschaler Benützungsbeitrag von Fr. 30.-verrechnet. Die Anlassbewilligung gilt für alle Aufführungen. Die Hauswartskosten werden gem. Punkt 1.10 verrechnet.

2. Gebühren für Auswärtige pro Anlass

2.1 Grundgebühren

- 2.1.1 Halle, Foyer und Nebenräume stehen ohne Grundgebühr zur Verfügung für:
 - kantonale, regionale oder eidg. Delegiertenversammlungen
 - Bankette im öffentlichen Interesse

2.1.2	Halle	Fr.	100
2.1.3	Foyer, Singsaal je	Fr.	50
2.1.4	Aussenanlage	Fr.	50

2.2 Benützungsgebühren für Räume

Die Benützungsgebühren für Räume sind zusätzlich zu den Grundgebühren gemäss Punkt 2.1 zu entrichten.

2.2.1	Office	Fr.	50
2.2.2	Halle bei Wirtschaftsführung	Fr.	150
2.2.3	Foyer bei Wirtschaftsführung	Fr.	30
2.2.4	Außenanlage bei Wirtschaftsführung	Fr.	30
2.2.5	Turnhalle für Armee / Ferienlager / J+S-Kurse (pro Belegung)	Fr.	30
2.2.6	Schulzimmer	Fr.	20

2.3 Zusätzliche Gebühren pro Anlass

	-		
2.3.1	Bühne inkl. Mobiliar und Beleuchtung	Fr.	50
2.3.2	Verstärkeranlage inkl. Mikrophon, Tonband	Fr.	20
2.3.3	portable Lautsprecheranlage	Fr.	30
2.3.4	Zusatz-Heizung / Zusatz-Lüftung Halle	Fr.	40
2.3.5	Hauswart pro Stunde (Besoldungsanteil)	Fr.	50
2.3.6	Inventar und Geschirr gemäß Fehlbestand		

- 2.3.7 Personal / Aufsicht / Brandwache / Parkdienst sind vom Veranstalter zu organisieren und zu entschädigen
- 2.3.8 Saalabzeichen (siehe Punkt 3.1)
- 2.3.9 Umsatzgebühr 3 % (siehe Punkt 3.2)
- 2.3.10 Anlassbewilligung (bei Wirtschaftsführung) und evtl. Verlängerung
- 2.3.11 Kehrichtentsorgungskosten

3. Allgemeines

3.1 Saalabzeichen

Bei Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Einwohnern von Sattel, bei kantonalen, regionalen oder eidg. Delegiertenversammlungen und bei Banketten im öffentlichen Interesse wird kein Saalabzeichen verrechnet.

Bei Unterhaltungsveranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern ist das Saalabzeichen obligatorisch und beträgt Fr. -.50 pro Person.

Bei kulturellen Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern werden folgende Gebührenreduktionen gewährt:

- Bei rein kulturellen Veranstaltungen 100 % Reduktion.
- Bei kulturellen Veranstaltungen mit anschließendem Tanz 50 % Reduktion.

3.2 Umsatzgebühr

Die Umsatzgebühr beträgt 3 %. Für die Berechnung sind die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf von Esswaren und Getränken zu melden. Die Abrechnung ist der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Bei Gratisabgabe beträgt die "Umsatzgebühr" 3 % der effektiven Kosten für die gratis abgegebenen Esswaren und Getränke.

3.3 Entschädigung des Hauswartes

Die Entschädigung für den Hauswart muss nur außerhalb der ordentlichen Arbeitszeit (von Mo – Fr nach 22.00 Uhr sowie am Samstag ab 12.00 Uhr, an Sonntagen und an allg. Feiertagen) entrichtet werden.

3.4 Anlassbewilligung und Verlängerung

Eine Anlassbewilligung ist für Veranstaltungen notwendig, an denen gegen Entgelt Speisen und Getränke abgegeben werden. Eine Verlängerung ist erforderlich, wenn der Anlass öffentlich ist und länger dauert als bis 24.00 Uhr.

3.4 Festtisch-Garnituren

Die Festtisch-Garnituren der Gemeinde werden für Vereinsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese müssen durch den Veranstalter selber im Depot abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Für übrige Veranstalter (z.B. Private) wird pro Garnitur (ein Tisch und zwei Bänke) eine Miete von Fr. 6.- verlangt.

6417 Sattel, 8. Februar 2010

GEMEINDERAT SATTEL

Revisionen:

- Punkt 1.2.6 ergänzt mit GRB Nr. 12-0317 am 29. Mai 2012.